

SATZUNG DER STADT SPEYER

zur Einrichtung einer Jugendvertretung

in der Stadt Speyer

vom 21.12.2011



in der Fassung vom 03.08.2018

Auf der Grundlage der §§ 24 und 56 b Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 19.06.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Jugendstadtrates

- (1) In der Stadt Speyer wird ein Jugendstadtrat als Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Der Jugendstadtrat soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendstadtrat kann alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Speyerer Kinder und Jugendlichen berühren. Er vertritt diese Belange aktiv gegenüber Verwaltung und Politik. Der Jugendstadtrat kann außerdem Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen und eigene Veranstaltungen initiieren. Auf Antrag des Jugendstadtrates hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Dem Jugendstadtrat soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seinen Antrag zu erläutern.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrates soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder des Jugendstadtrates im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Jugendstadtrat erhält im Schulträger- und im Jugendhilfeausschuss einen Sitz als beratendes Mitglied.
- (4) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Speyer, die die Speyerer Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise betreffen, soll der Jugendstadtrat rechtzeitig informiert werden. Die Beteiligung des Jugendstadtrates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO.

§ 2 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendstadtrats erfolgt an den Speyerer Schulen. Wahltag ist ein Schultag, im Falle der Johann-Joachim-Becher-Schule eine Schulwoche. Der Stadtrat setzt den Wahltag fest.
- (2) Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind unabhängig von ihrer Nationalität alle am Wahltag mit Hauptwohnsitz in Speyer gemeldeten Kinder und Jugendliche, die am Tag der Stimmabgabe das 12., aber nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) An folgenden Schulen werden jeweils drei stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendstadtrat gewählt:
 1. Edith-Stein-Gymnasium
 2. Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium
 3. Gymnasium am Kaiserdom
 4. Hans-Purmann-Gymnasium
 5. Nikolaus-von-Weis-Gymnasium
 6. Edith-Stein-Realschule
 7. Integrierte Gesamtschule und Realschule plus Georg Friedrich Kolb
 8. Realschule plus Burgfeldschule
 9. Realschule plus Siedlungsschule
 10. Nikolaus-von-Weis-Hauptschule
 11. Schule im Erlich
 12. Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule
 13. Johann-Joachim-Becher-Schule
 14. Realschule plus Dudenhofen / Römerberg
- (5) Kinder und Jugendliche, die keine der genannten Schulen besuchen, werden zu einer Jugendversammlung eingeladen. Die Jugendversammlung wählt ein weiteres Mitglied in den Jugendstadtrat.
- (6) Mitglieder, die den Jugendstadtrat verlassen müssen, werden durch den nächstplatzierten Kandidaten / die nächstplatzierte Kandidatin ihrer Schule ersetzt.
- (7) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch wenn sie zwischenzeitlich das 19. Lebensjahr vollendet haben oder aus Speyer weggezogen sind. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendstadtrat bleiben unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Der Jugendstadtrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der/die Oberbürgermeister/in den Vorsitz.
- (3) Der Jugendstadtrat soll mindestens zweimal jährlich öffentlich tagen. Weitere nichtöffentliche Sitzungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen sind hiervon unberührt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, muss es sich vor der Sitzung bei einem der Vorstandsmitglieder entschuldigen. Fehlt ein Mitglied bei mindestens zwei Sitzungen hintereinander unentschuldig, so kann der Jugendstadtrat den Ausschluss dieses Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen. Vor einem solchen Beschluss muss dem Mitglied eine Mahnung mit einem Verweis auf diese Satzung geschickt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich an den Sitzungsgeldern orientiert, die für die Teilnahme an den Ausschüssen des Stadtrates gezahlt werden.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend, solange in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind und sich der Jugendstadtrat keine eigene Geschäftsordnung gibt.
Abweichend von der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Jugendstadtrat beschlussfähig, wenn 30 % der Mitglieder des Jugendstadtrates anwesend sind.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in oder vertretungsweise der/die Jugenddezernent/in nehmen an den öffentlichen Sitzungen beratend teil. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Jugendstadtrat kann zur Erörterung einzelner Themen sachkundige Personen, z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Der Jugendstadtrat kann zur vertieften Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Jugendstadtrat. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sollen mehrheitlich dem Jugendstadtrat angehören. Weitere Mitglieder – auch aus dem Umland von Speyer – können auf Beschluss des Jugendstadtrats eingebunden werden.
- (5) Der Jugendstadtrat erhält jährlich ein Budget von 5.000,- €, über das er im Rahmen seiner Aufgaben verfügen kann.

- (6) Die Geschäftsstelle des Jugendstadtrats wird in der Jugendförderung der Stadtverwaltung eingerichtet. Eine in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrene Fachkraft der Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung und ist ständiges beratendes Mitglied des Jugendstadtrates. Hierfür wird für die Dauer der Legislaturperiode des Jugendstadtrates eine viertel Stelle eingerichtet.
- (7) Die Verwaltung stellt dem Jugendstadtrat nach Bedarf kostenlos ein Sitzungszimmer zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten

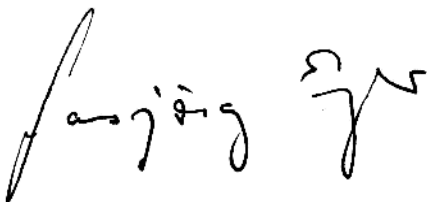
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 10. Juli 2009 aufgehoben.

Die Änderung von § 4 Abs. 1 in der Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft, alle weiteren Änderungen treten zum 01. Dezember 2015 in Kraft.

Die Änderungen von § 2 Abs. 6 und § 2 Abs. 7 in der Satzung treten zum 04. August 2018 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 03.08.2018



Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.